

Finanzamt Bingen-Alzey  
Steuernummer 08/667/05761  
(Bitte bei Rückfragen angeben)

55409 Bingen  
Rochusallee 10

05.08.2014

Telefon 06721/706-14732  
Telefax 06721 706-14080  
Zi.Nr.: 801

FA-55409 Bingen K4000  
DV 08 0,60 Deutsche Post



\*E76\*05\*000763\*

Frau  
Elke Scheiner  
Hauptstr. 15  
55288 Gabsheim

## Freistellungsbescheid

für 2012 bis 2013 zur  
Körperschaftsteuer  
und Gewerbesteuer

Für  
afemdi-projekte Deutschland e.V.  
Hauptstr. 15, 55288 Gabsheim

### Feststellung

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende(n) Feststellung(en).

### Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
- Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und 18 AO.

### Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

#### Zuwendungsbestätigungen für Spenden:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

#### Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggfs. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum des Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

### Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

### Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2018 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4, 7 und 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

1 VON 1  
1 BLATT

Landesfinanzkasse Daun  
Hauptstraße 199, 55743 Idar-Oberstein  
Zi.Nr.: 402 Tel.: 06781/68-72000

Kreditinstitut:  
BBK Koblenz  
IBAN DE31 5700 0000 0057 0015 16 BIC MARKDEF1570

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im  
Internet unter [WWW.FINANZAMT.DE](http://WWW.FINANZAMT.DE)

**Anmerkungen**

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

**Erläuterungen**

Es ist regelmäßig zu überprüfen, ob die tatsächliche Geschäftsführung den gemeinnützigen rechtlichen Bestimmungen entspricht. Ihre nächste Steuererklärung reichen Sie bitte - vorbehaltlich einer abweichenden Aufforderung des Finanzamtes - in 2015 für das Jahr 2014 ein. Bitte achten Sie darauf, alle in der Steuererklärung genannten Unterlagen mit einzureichen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Freistellung von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

---

weitere Informationen

## Öffnungszeiten:

Mo-Mi 8-16

Do 8-18/ Fr 8-13

**Der Vorstand teilt hierzu folgendes mit:**

Das Finanzamt Bingen-Alzey hat nach Vorlage der Steuererklärung für das Jahr 2014 mit Datum vom 29.06.2015 zunächst nicht reagiert. Nach Zuwarten und schließlich auf Nachfrage durch die Schatzmeisterin im September 2015 erhielt der Verein am 9.10.2015 vom Finanzamt folgende Antwort: „Neugegründete Vereine werden nach der erstmaligen Überprüfung, hier 2012-2013, in einem 3jährigen Turnus aufgefordert. Das wäre für die Jahre 2014-2016. Die Aufforderung (zur Steuererklärung 2014) vom 30.04.2015 ist in Ihrem Fall irrtümlich ergangen. Die Erklärung für 2014 nehme ich zu den Akten bis zur nächsten Überprüfung in 2017. Die Unterlagen für 2015 und 2016 reichen Sie bitte bis zum 31.05.2017 ein“.

**Schlussfolgerung:**

Der Freistellungsbescheid vom 5.8.2014 ist für die Jahre 2014 bis 2016 gültig.